

Rheintaler Marketing Club

STATUTEN

AUSGABE 03.2022

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Rheintaler Marketing Club" (nachfolgend "Club") besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB.
- ² Der Sitz des Clubs befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten oder Präsidentin.

Art. 2 Zweck und Ziel

- ¹ Der Club bezweckt den Zusammenschluss von Personen, welche in der Regel im Bereich Marketing und Verkauf tätig sind.
- ³ Insbesondere verfolgt der Club die folgenden Ziele:
 - (a) Den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern;
 - (b) die Erbringung weiterer Dienstleistungen zum Nutzen der Mitglieder;
 - (c) die Förderung der Qualität im Marketing;
- ⁴ Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁵ Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Club durch Beschluss des Vorstands nationalen und internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren.

B. FINANZEN

Art. 3 Mittel

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Club über folgende Mittel:
 - (a) die Mitgliederbeiträge;
 - (b) die selbst generierten Erträge und Zinsen;
 - (c) die Überschüsse und festen Beiträge der eigenen Institutionen;
 - (d) Veranstaltungsbeiträge; und
 - (e) die Sponsorengelder und -leistungen sowie Zuwendungen jeglicher Art.
- ² Die Einnahmen und Ausgaben des Clubs sind, über das Geschäftsjahr gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben sicherzustellen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

- ¹ Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr 30 Tage nach der Aufnahme wie folgt zu bezahlen:

Bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag, bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.
- ² Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Vorschlag des Clubvorstands von der Hauptversammlung festgelegt.

- ³ Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 5 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse

- ¹ Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
- ² Der Kassier ist zuständig für die Erstellung der jährlichen Jahresabschlüsse per 31. Dezember.

C. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Arten

Es stehen folgende Mitgliedschaftsarten zur Verfügung:

- (a) die ordentliche Club-Mitgliedschaft (Club); und
- (b) die Ehrenmitgliedschaft.

Art. 7 Voraussetzungen

- ¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- ² Die Mitglieder sind in der Regel im Marketing und Verkauf tätig oder nehmen in ihrem Beruf in wesentlichem Umfang Marketing- und Verkaufsaufgaben wahr. Dies umfasst, im Sinne einer nicht abschliessend Aufzählung, insbesondere folgende Berufsgruppen: Product Manager, Marketing- und Vertriebsleiter, Key Account Manager und alle Marketingdienstleister aus Werbung, Marktforschung und Beratung. Ebenfalls erfüllen Personen die Voraussetzung, die als Unternehmer, Firmeninhaber oder als Geschäftsleitungsmitglieder tätig sind.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Natürliche Personen, welche sich um den Club verdient gemacht haben, können durch den Club-Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung des Clubs. Die Ehrenmitglieder des Clubs geniessen alle Rechte der ordentlichen Clubmitglieder.

Art. 9 Beitritt

- ¹ Beitrittsgesuche können jederzeit an den Club gerichtet werden. Über die Gesuche entscheidet der Club-Vorstand.
- ² Ein neues Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten unverzüglich nach erfolgtem Beitritt.
- ³ Generell besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- ⁴ Abgelehnte Gesuche können innert 30 Tagen beim Clubvorstand schriftlich angefochten werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Begründung des Entscheids.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Der Club verliert Mitgliedschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung (des Clubs oder juristischen Personen) bzw. Tod (natürliche Personen).

Art. 11 Austritt

Jedes Club-Mitglied kann auf das Ende eines Jahres aus dem Club austreten. Die Austrittserklärung muss beim Club spätestens einen Monat vor Ende des Jahres beim Club eintreffen und hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

- ¹ Der Club kann Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:
 - (a) Das betreffende Clubmitglied kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nach;
 - (b) das betreffende Mitglied verstösst auf schwere Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Entscheide des Clubs; oder
 - (c) das betreffende Mitglied macht sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig oder schädigt die Interessen des Clubs oder der anderen Mitglieder.
- ² Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich mittels Rekurs anfechten.

Art. 13 Folgen der Beendigung

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Club und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Club für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Mitgliederbeiträge haftbar.

Art. 14 Mitgliederregister

Der Club führt ein Mitgliederregister, gegebenenfalls mit Bezeichnung von Ehrenmitgliedschaften.

D. Wirkung der Mitgliedschaft

Art. 15 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)

- ¹ Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Nebst den Mitwirkungsrechten haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Clubs unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.
- ² Bestand und Ausübung dieser Rechte stehen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

Art. 16 Mitwirkungs- und Antragsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Hauptversammlung vorzubringen (vgl. Art. 17 Abs. 4).

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - (a) Einhaltung der Statuten und Reglemente des Clubs;
 - (b) Einhaltung der Weisungen und Beschlüsse der Cluborgane;

- (c) Einhaltung von Pflichten gemäss anderen anwendbaren Reglementen
- ² Clubmitglieder sind ferner zur Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge verpflichtet.
- ³ Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied kann mit den in diesen Statuten vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

E. ORGANISATION

Art. 18 Organe des Clubs

- ¹ Die Organe des Clubs sind:
 - (a) die Hauptversammlung
 - (b) der Vorstand
- ² Der Club kann bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten weitere Organe vorsehen.

Art. 19 Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Clubs.
- ² Eine ordentliche Hauptversammlung des Clubs hat jährlich spätestens am 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres stattzufinden.
- ³ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ⁴ Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ⁵ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs und hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - (a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
 - (b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - (c) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
 - (d) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - (e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
 - (f) Entscheid der Ausschlussrekurse;
 - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und Verwendung des Liquidationserlöses.

- ² An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
- ² Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übergeben sind.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung der Personen sowie die Art deren Zeichnung. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 22 Rechnungsstellung und Verteilung

Die Rechnungsstellung und das Einkassieren sämtlicher Mitgliederbeiträge wird vom Kassier übernommen.

Art. 23 Stimmrecht

- ¹ Alle anwesenden Clubmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur aus wichtigen Gründen und nur an ein anderes Mitglied des Clubs (keine Kumulation) zulässig.
- ² Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Club ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 24 Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern verlangt wird.
- ² Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für Abstimmungen die einfache Mehrheit. Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die gültig abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- ³ Die Regelung betreffend Statutenrevision und Auflösung des Clubs bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ⁴ Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Statutenrevision und Auflösung

- ¹ Für eine Statutenrevision oder die Auflösung des Clubs ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich und im Falle der Auflösung zudem die Anwesenheit von drei Vierteln (3/4) aller Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht berücksichtigt. Eine Statutenrevision, bzw. Auflösung kann auch postalisch durchgeführt werden, unter Berücksichtigung von Art. 29, Ziffer 1 und den entsprechenden Mehrheiten.
- ² Die Hauptversammlung wählt im Falle der Auflösung den Liquidator und bestimmt, wie das Clubvermögen zu verwenden ist.

Art. 26 Unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt

Der Clubvorstand entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, sofern ein entsprechender Entscheid nicht aufgeschoben werden kann, und im Falle höherer Gewalt.

Art. 27 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse der Hauptversammlung treten für die Mitglieder 30 Tage nach Abschluss der Hauptversammlung in Kraft, es sei denn, die Hauptversammlung lege ein anderes Datum für das Inkrafttreten fest.

Art. 28 Wahlen

- ¹ Wahlen können jährlich an der Hauptversammlung stattfinden.
- ² Eine Ämterkumulation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Clubvorstand bewilligen, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind.
- ³ Für die Wahl des Clubpräsidenten sind im ersten Wahlgang zwei Drittel (2/3) der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Im zweiten und allfälligen weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Falls mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl aus, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben.
- ⁴ Für die übrigen Wahlen gilt derselbe Ablauf, ausser dass bereits ab dem ersten Wahlgang das einfache Mehr genügt.

Art. 29 Protokoll

Der gewählte Protokollführer ist für die Protokollführung an der Hauptversammlung verantwortlich.

F. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 31 Schiedsgerichtsbarkeit

- ¹ Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen einem Mitglied und einem anderen Mitglied oder dem Club aus oder im Zusammenhang mit Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Clubs oder seiner Organe, einschliesslich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 353 - 399 ZPO).
- ² Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist am Sitz des Clubs. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründerversammlung am 18.03.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

9435 Heerbrugg, 18.03.2022

Die Vorsitzende:



Martina Jenny

Der Protokollführer:



Sacha Sapra

Protokoll

der Sitzung des Vorstands des Rheintaler Marketing Clubs

mit Sitz in 9436 Balgach

Datum und Zeit: 18.03.2022 um 12 Uhr
Ort: 9435 Heerbrugg
Anwesend: Martina Jenny, Sacha Sapra, Bernhard Köppel, Willi Tanner, Simon Ender und Margrit Hinterholzer
Vorsitz: Martina Jenny
Protokoll: Sacha Sapra

Traktanden: 1. Konstituierung und Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

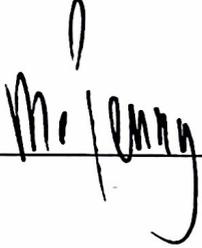
1. Konstituierung und Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich und erteilt seinen Mitgliedern Zeichnungsberechtigungen wie folgt:

- **Martina Simone Jenny**, geb. 01.05.1984, von Balgach SG, whft. Bergstrasse 5, 9436 Balgach Präsidentin des Vorstandes mit Einzelunterschrift
- **Sacha Sapra**, geb. 22.01.1985, von Bauma ZH, whft. Bergstrasse 5, 9436 Balgach Vize-Präsident des Vorstandes Aktuar
- **Bernhard Köppel**, geb. 16.05.1965, von Widnau SG, whft. Gerbestrasse 11, 9442 Berneck Mitglied des Vorstandes Kassier mit Einzelunterschrift
- **Willi Tanner**, geb. 10.03.1975, von Siblingen SH, whft. 9443 Widnau Mitglied des Vorstandes Anlässe
- **Simon Ender**, geb. 25.05.1975, Staatsangehöriger der Republik Österreich, whft. Steinackerstrasse 20, 6890 Lustenau A Mitglied des Vorstandes Anlässe
- **Margrit Hinterholzer**, geb. 25.08.1973, Staatsangehörige der Republik Österreich, whft. Strassenhäuser 20, 6842 Koblach A Mitglied des Vorstandes Anlässe

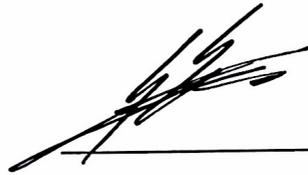
9435 Heerbrugg, 18.03.2022

Die Vorsitzende:



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Jenny', is written over a horizontal line.

Der Protokollführer:



A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping strokes, is written over a horizontal line.

Protokoll der Gründungsversammlung

Rheintaler Marketing Club

mit Sitz in 9436 Balgach

Datum und Zeit: 18.03.2022 um 12 Uhr
Ort: 9435 Heerbrugg
Anwesend: Martina Jenny, Sacha Sapra, Bernhard Köppel, Willi Tanner, Simon Ender und Margrit Hinterholzer
Vorsitz: Martina Jenny
Protokoll: Sacha Sapra

Traktanden: 1. Formelles
2. Gründungsbeschluss
3. Genehmigung der Statuten
4. Wahl des Vorstandes

1. Formelles

Als Vorsitzende der Versammlung wird Martina Jenny als Protokollführerin Sacha Sapra gewählt.

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen «Rheintal Marketing Club» einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 9436 Balgach zu gründen (Domizil: Bergstrasse 5, 9436 Balgach).

3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

4. Wahl des Vorstandes

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

- **Martina Simone Jenny**, geb. 01.05.1984, von Balgach SG, whft. Bergstrasse 5, 9436 Balgach
- **Sacha Sapra**, geb. 22.01.1985, von Bauma ZH, whft. Bergstrasse 5, 9436 Balgach
- **Bernhard Köppel**, geb. 16.05.1965, von Widnau SG, whft. Gerbestrasse 11, 9442 Berneck

- **Willi Tanner**, geb. 10.03.1975, von Siblingen SH, whft. 9442 Widnau
- **Simon Ender**, geb. 25.05.1975, Staatsangehöriger der Republik Österreich, whft. Steinackerstrasse 20, 6890 Lustenau A
- **Margrit Hinterholzer**, geb. 25.08.1973, Staatsangehörige der Republik Österreich, whft. Strassenhäuser 20, 6842 Koblach A

Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl.

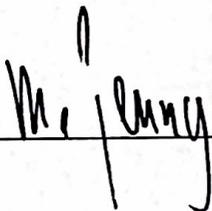
Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b der Statuten wird die Präsidentin durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Entsprechend wählt die Versammlung als Präsidentin:

- **Martina Simone Jenny**, geb. 01.05.1984, von Balgach SG, wohnhaft Bergstrasse 5, 9436 Balgach

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. 21 Abs. 3 der Statuten selber und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art deren Zeichnung.

9435 Heebrugg, 18.03.2022

Die Vorsitzende:



Der Protokollführer: